

Zeitschrift:	Schweizerische Zeitschrift für Kriminologie = Revue suisse de criminologie = Rivista svizzera di criminologia = Swiss Journal of Criminology
Herausgeber:	Schweizerische Arbeitsgruppe für Kriminologie
Band:	12 (2013)
Heft:	1
Vorwort:	Schwerpunkt Sicherheit : Sicherheit als Ziel und Problem: die neue Punitivität und ihre Masken
Autor:	Niggli, Marcel Alexander

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 02.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Marcel Alexander Niggli

Schwerpunkt Sicherheit

Sicherheit als Ziel und Problem: Die neue Punitivität und ihre Masken

Die vorliegende Sonderausgabe beschäftigt sich, wie der kommende Kongress der Kriminologischen Gesellschaft (26. bis 28. September 2013 in Freiburg in der Schweiz), mit dem Thema der Sicherheit. Dies geschieht aus verschiedenen Gründen. Es ist inzwischen überdeutlich erkennbar, dass sich das Strafrecht in seiner wohl gravierendsten Mutation seit 200 Jahren befindet. Es bewegt sich weg von der Repression hin zur Prävention. Das führt dazu, dass die nicht nur sehr langsam über Jahrhunderte entwickelten, sondern auch schwer erkämpften Angeschuldigtenrechte und strafrechtlichen Grundprinzipien ebenfalls unter Druck geraten, weil sie – aus der Sicherheitslogik heraus an sich ganz konsistent – die Herstellung von Sicherheit mehr hindern denn fördern.

Die Schweiz erscheint hier als Vorreiterin einer internationalen Entwicklung, nicht deshalb, weil sie besonders progressiv wäre, sondern einfach deshalb, weil ihre direkte Demokratie eine viel unmittelbarere Spiegelung der vox populi (bzw. der Bedürfnisse der Mediengesellschaft) ermöglicht, die – das erscheint wohl als sicher – sich auch anderswo bemerkbar machen wird, wenn auch vielleicht langsamer als hierzulande.¹ In jüngeren Jahren durften wir in der Schweiz deshalb nicht nur Verwahrungs-² oder Unverjährbarkeitsinitiativen³ erleben (die beide angenommen wurden), sondern auch, wie eine ursprünglich liberal gemeinte Totalrevision des Allgemeinen Teils des Strafgesetzbuches⁴ im Verlaufe der Beratungen immer mehr zu ihrem Gegenteil wurde. Liberal meint dabei im vorstehenden Satz nicht etwa eine permissive Haltung, sondern eine Orientierung, die auf Minderung der negativen Konsequenzen der (insbesondere kurzen) Freiheitsstrafe gerichtet war. Im Verlaufe dieser Beratungen hat sich dabei die ursprüngliche Leitdifferenz «erlaubt/strafbar» stetig und deutlich zur Differenz «gefährlich/ungefährlich» verschoben. Und diese Differenz wurde

ihrerseits im Verlaufe dieses Prozesses wenn nicht vollständig, so doch weitgehend gleichbedeutend mit der Differenz «krank/gesund». Auch dies ist in einer auf Sicherheit orientierten Perspektive völlig konsistent, denn wie könnte «gesund» sein, was die allgemeine Sicherheit in Gefahr zu bringen geeignet ist. Konsequenterweise wurde das Strafgesetzbuch – zumindest in der öffentlichen Diskussion – immer mehr zu einem Gesetz für (oder eben: gegen) gefährliche oder psychisch gestörte Menschen (bzw. zum Schutz vor ihnen).

Parallel zu den eben erwähnten Wandlungen ergaben sich im politischen System Verwerfungen bis dahin allgemeingültiger Wertorientierungen bzw. bestehender Strukturen: So erscheint heute die Orientierung auf Repression im Vergleich zum Präventionsgedanken, der sich inzwischen fast vollständig durchgesetzt hat, als geradezu erzliberal. Über den Weg der Prävention ist Zukunftssicherung heute nicht mehr primäre Domäne sozial orientierter (also kollektiv orientierter oder sozialistischer) Politik, sondern (auch und gerade) konservativer Positionen. Damit hat sich die grundlegende Perspektive insbesondere für konservative Positionen vom Indi-

1 Vgl. dazu etwa Niggli M.A./Maeder S., Strafjustiz in der Mediengesellschaft – die sogenannte «Harmonisierungs-Novelle», Richterbild, Strafmasse und richterliches Ermessen, in: Heer M. et al. (Hrsg.): *Toujours agité – jamais abattu* – Festschrift für Hans Wiprechtiger, Basel 2011, 411–426.

2 Eine Initiative, die eine Form der Verwahrung einführt, die heute unter dem Titel «lebenslange Verwahrung» firmiert, dieweil sie nicht *dies* meint oder meinen kann, denn auch die «traditionelle» Verwahrung ist ja ggf. lebenslänglich, gemeint ist schlicht die «nicht überprüfbar» Verwahrung: BBI 2001 3433 (Botschaft zur Volksinitiative); BBI 2006 889 (Botschaft zur Umsetzung); AS 2008 2961 (neue Bestimmung im StGB zur Verwahrung; Änderung vom 21. Dezember 2007).

3 Eine Initiative, welche die Unverjährbarkeit von sexuellen Handlungen mit Kindern einführt, ganz unbeschadet der Beweisprobleme, die sich daraus ergeben (vgl. dazu www.ejpd.admin.ch/content/ejpd/de/home/themen/kriminalitaet/ref_gesetzgebung/ref_abgeschlossene_projekte/ref_unverjaehrbarkeit.html; BBI 2007 5369 (Botschaft zur Volksinitiative); BBI 2011 5977 (Botschaft zur Umsetzung); AS 2012 5951).

4 Ihre Intention war zwar eine liberale, indem die negativen Konsequenzen der Repression gemildert werden sollten, doch blieb sie im Kern eben auf Repression hin orientiert.

viduum hin zur Gesellschaft als massgeblicher Instanz verschoben. Mit dem Ziel der Zukunftssicherung bzw. Absicherung vor Risiken erscheint nun eine kollektiv (gesellschaftlich) orientierte Perspektive auch mit einer konservativen (tendenziell eher individualorientierten) Grundhaltung vereinbar. Eine liberale, individualistische Grundausrichtung kommt – als «permissiv» oder «egoistisch» gebrandmarkt – in Diskredit, d. h. eigentlich das Strafrecht selbst. Denn weil das moderne Strafrecht mit seiner zentralen Ausrichtung auf die Schuld grundsätzlich und notwendig individualisiert ist (und insofern auch bleiben muss), kommt das Strafrecht als Ganzes (jedenfalls in seiner seit der Aufklärung entstandenen Form) in Diskredit.

Die «neue Punitivität», so könnte oder müsste man sie wohl bezeichnen, operiert also nicht mehr mit Strafe oder Ausgleich, sondern scheinbar zurückhaltender mit dem Wohl der Gemeinschaft und entsprechend schlichter «Notwendigkeit» hinsichtlich bestehender Sicherheitsbedürfnisse. Aus den ursprünglichen Zielen des Strafrechts (Ausgleich und Gerechtigkeit) wird über die Orientierung auf das Kollektiv und dessen Sicherheit eine einfache und simple Mechanik, eine Art social engineering, die interessanterweise auch konservativen Positionen durchaus annehmbar scheint.

Dabei ist – und das kann nicht oft genug gesagt werden – schon der der Sicherheits- bzw. Präventionsperspektive unterstellte allgemeine Zusammenhang von Strafrecht und Sicherheit alles andere als offensichtlich oder selbstverständlich.⁵ Nicht nur ist diese präventive Wirkung überhaupt zweifelhaft oder empirisch zumindest nicht gesichert. Dariüber hinaus ist auch *das*, was zur «Verbesserung» dieser (möglicherweise bestehenden) Präventivwirkung vorgebracht wird, namentlich die Verschärfung der Strafen, quantitativ und qualitativ, kaum etwas anderes als ein Etiket-

tenschwindel, denn Punitivität wird als Menschlichkeit verkauft. Strafe ist nicht mehr Ausgleich von begangenem Unrecht, sondern «nur noch» möglicherweise schmerhaft in individuelle Freiheit eingreifendes, aber eben notwendiges Übel, das – wegen der Vergrösserung der Sicherheit – letztlich allen dient. Tatsächlich lässt sich Sicherheit natürlich nicht über höhere Strafandrohungen, schärfere Strafarten oder mehr Strafnormen erreichen, denn Sicherheit ist kein normativer, sondern ein tatsächlicher Aspekt und Veränderung der Tatsachen setzt voraus, dass die Welt verändert wird und nicht nur unsere Bewertung dieser Welt. Wollte man tatsächlich Sicherheit, so wären nicht mehr oder schärfere Strafnormen notwendig, sondern mehr Kontrollen bzw. mehr Polizei im weitesten Sinne. Wer möchte, dass ein bestimmtes Verhalten unterbleibt, macht nicht einfach entsprechende Regeln, sondern installiert Kontrollen, wenn er überhaupt die technischen Möglichkeiten zulässt, die das unerwünschte Verhalten voraussetzt. Entsprechend erscheint zumindest selbstwidersprüchlich, wenn Geschwindigkeitsexzesse immer stärker gesellschaftlich geächtet werden, gleichzeitig aber Autos verkauft werden, die drei Mal so schnell zu fahren erlauben, wie erlaubt wäre.

Kaum ein Thema existiert, das *nicht* mit der Frage nach der Sicherheit in Bezug gesetzt würde (so wird etwa, ohne dass dies grösseres Erstaunen hervorruft, tatsächlich diskutiert, ob die Untersuchungshaft, die doch als Zwangsmassnahme ausschliesslich der Sicherung des Strafverfahrens dient,⁶ zur Sicherung der Gesellschaft vor «Rasern» umfunktioniert werden soll⁷). Entsprechend war die Zusammensetzung des vorliegenden Sonderhefts keine einfache Sache, denn eigentlich hätte hier fast alles Platz gehabt. Die beiden Beiträge in der Rubrik Forschung beschäftigen sich mit spezifischen Aspekten der Sicherheit bzw. Prävention, namentlich einerseits mit dem aggressiven Verhalten von Schülern seit 2002 (Archimi/Delgrande Jordan) und andererseits mit der Frage der Kooperation von privater und öffentlicher Hand bei der Kriminalitätsprävention (Loup/Lo Cicero/Jendly/Villetaz). Das ergänzt das Forum mit drei Beiträgen. Zunächst bespricht Bernhard Rütsche einen doch bemerkenswerten Entscheid (BGE 138 III 593), der die fürsorgerische Freiheitsentziehung aus Gründen der Fremdgefährdung beschlägt.

⁵ Vgl. eingehend Niggli M.A./Maeder S., Sicherheit als Ziel des Strafrechts?, in: Brägger B.F./Steiner S./Vuille J. (Hrsg.), *Bedrohte Sicherheit oder bedrohende Sicherheit? – Une sécurité menacée ou menaçante?*, Bern 2012, 3 ff.; Dieselben, Die funktionale Stellung der Schuld in absoluten und relativen Straftheorien, in: Queloz N./Niggli M. A./Riedo C. (Hrsg.), *Droit pénal et diversités culturelles, Mélanges en l'honneur de José Hurtado Pozo*, Genève/Zürich/Bâle 2012, 297–314; Niggli M. A., *Security as a Goal of Criminal Justice. Keynote at the Asian Criminological Society's 4th annual conference*, 20–22 August 2012, Seoul 2012; Niggli M. A./Maeder S., Was schützt eigentlich Strafrecht (und schützt es überhaupt etwas)?, *AJP*, 2010, 443 ff.

⁶ Art. 196 StPO.

⁷ Postulat Segmüller, Geschäftsnr. 09.3518.

Christof Riedo widmet seinen Beitrag einer kritischen Analyse des Begriffs der Repräsentativität (bzw. seiner Unschärfe), einem Begriff also, der überaus wichtig ist für die Aussagekraft statistischer Informationen, aufgrund derer dann strafrechtliche, aber auch kriminalpolitische Entscheidungen gefällt werden. Gerhard Fiolka schliesslich befasst sich mit der Frage, ob Sicherheit im Strassenverkehr durch Strafrecht erreicht oder auch nur gefördert werden könnte und kommt, auch das nicht verwunderlich, zu sehr zweifelnden Ergebnissen.

Gesamthaft zeigt nicht nur das Forum, sondern die ganze Schwerpunktnummer deutlich

auf, wie heikel der Wunsch nach Sicherheit ist. So simpel der Wunsch, so schwierig (und letztlich teuer und aufwändig in jeder Hinsicht) erscheint seine Verwirklichung.

Prof. Dr. Marcel Alexander Niggli

Lehrstuhl für Strafrecht und Rechts-

philosophie

Universität Fribourg

Av. Beauregard 11

1700 Fribourg

marcel.niggli@unifr.ch